

# Die Schweiz lässt niederländische Gruppenanfrage zu saldierte Bankkonten zu



Nr. 12 vom 11.12.2015

Für den Inhalt verantwortlich:

**Friedrich Fraberger**

**Michael Petritz**

**Cordula Wytrzens**

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihren zuständigen KPMG Berater.

Die Schweiz hat ein Amtshilfeersuchen in Form einer Gruppenanfrage der Niederlande wegen Verdachts auf Steuerumgehung bei einer schweizerischen Bank genehmigt. Diese Anfrage könnte Schule machen und weitere Staaten könnten folgen. Wir möchten Ihnen nachstehend die wesentlichen Punkte der Anfrage vorstellen.

## 1. Gruppenanfrage aus den Niederlanden an die Schweiz

Die Niederlande haben an die Schweiz noch vor Inkrafttreten des automatischen Informationsaustausches, ein Amtshilfeersuchen in Form einer Gruppenanfrage gestellt. Diese Anfrage wurde von der eidgenössischen Steuerverwaltung als **zulässig** erachtet. Kennzeichen einer Gruppenanfrage ist, dass genügend spezifische Kriterien genannt werden, die eine klare Bestimmung einer der Steuerumgehung verdächtigen Gruppe erlauben. Die Nennung eines konkreten Namens eines Steuerpflichtigen ist hingegen nicht notwendig.

Die niederländische Anfrage definierte die Gruppe folgendermaßen:

- Kontoinhaber, die zwischen 1. Februar 2013 und 31.12.2014 ein Konto/Depot bei einer konkret genannten Schweizer Bank innehatten (dh es sind auch saldierte Konten erfasst);
- Die erfasste Domiziladresse ist in den Niederlanden;
- Der Kontostand hat in dieser Periode zu einem beliebigen Zeitpunkt mehr als EUR 1.500 betragen;
- Die betroffene Schweizer Bank hat dem Kontoinhaber ein Schreiben gesandt, mit welchem dieser über die anstehende Kündigung der Geschäftsbeziehung informiert wurde, sollte der Kontoinhaber nicht innerhalb der gesetzten Frist das Formular „EU-Zinsbesteuerung-Ermächtigung zur freiwilligen Meldung“ unterzeichnet zurücksenden oder der Bank seine Steuerkonformität auf andere Art und Weise belegen.
- Der Kunde hat keinen Nachweis der Steuerehrlichkeit beigebracht in der Form von
  - Meldung nach dem EU-Zinsbesteuerungsabkommen
  - Nachweis der Offenlegung in den Niederlanden
  - Nachweis, dass die steuerlichen Deklarationspflichten in den Niederlanden in der Vergangenheit erfüllt wurden.

Herausgeber: KPMG Alpen-Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
[www.kpmg.at](http://www.kpmg.at)

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die KPMG übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen.

KPMG übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit

und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

© 2015 KPMG Alpen-Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied  
des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen,  
die  
KPMG International Cooperative („KPMG  
International“),  
einer juristischen Person schweizerischen Rechts,  
angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG  
und  
das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von  
KPMG International.

Die Schweiz stufte diese Gruppenanfrage als ausreichend konkret ein und lässt damit erstmals außerhalb des Steuerstreits mit den USA eine Gruppenanfrage zu.

Diese Anfrage zeigt deutlich, dass es Gruppenanfragen geben kann, die auf Kontosalderungen abzielen, die vor der Anwendung des automatischen Informationsaustausches getätigt werden. Es ist davon auszugehen, dass weitere Staaten diesem Beispiel folgen werden und eine ähnliche Anfrage stellen, um die völlige Steuerkonformität der Steuerpflichtigen sicherzustellen. Da Österreich durch das Steuerabkommen mit der Schweiz bereits die Auslandsbeziehungen, die bis zum Jahr 2013 bestanden, regularisiert hat (Anmerkung: Die Schweiz lässt durch innerstaatliche Verordnung keine Gruppenanfragen zu, die Zeiträume vor Februar 2013 betreffen), dürfte eine österreichische Gruppenanfrage in die Schweiz wohl nicht bevorstehen. Viel wahrscheinlicher erscheint es hingegen, dass bereits vor dem Inkrafttreten des internationalen Informationsaustausches andere Staaten eine ähnliche Gruppenanfrage an das österreichische BMF richten werden. Rechtsgrundlagen für eine solche Anfrage können Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit „großer Informationsaustauschklausel“ nach Art 26 OECD-Musterabkommen, Steuerinformationsabkommen (TIEA), die Multilaterale Amtshilfekonvention sowie die Amtshilferichtlinie der EU darstellen.

**2. Für Diskussion der obigen Ausführungen stehen Ihnen gerne die folgenden Personen zur Verfügung:**

**Friedrich Fraberger**



Friedrich Fraberger ist Partner bei der KPMG und hat sich auf den Bereich des Estate Planning und des Finanzstrafrechts spezialisiert; ist Autor der beiden Monographien „Der steueroptimale Tod“ und „Nationale und internationale Unternehmensnachfolge“; darüber hinaus lehrt Friedrich Fraberger Steuerlehre an der Wirtschaftsuniversität Wien und ist Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht der KWT.

Telefon: +43-1-31332-3312

Fax: +43-1-31332-3500

Mobil: +43-664-8161097

Mail: ffraberger@kpmg.at

**Michael Petritz**



Michael Petritz ist Senior Tax Manager bei der KPMG und hat sich auf internationales Steuerrecht und Estate Planning spezialisiert; ist Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht der KWT, Präsident von STEP Österreich sowie Fachvortragender und Fachautor.

Telefon: +43-1-31332-3304

Fax: +43-1-31332-3500

Mobil: +43-664-8161055

Mail: mpetritz@kpmg.at

### **Cordula Wytrzens**



Cordula Wytrzens ist Assistant Tax Manager und Berufsanwärterin bei der KPMG. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte umfassen Estate Planning und Internationales Steuerrecht, darüber hinaus ist sie Universitätsassistentin an der WU Wien, Abteilung für Rechnungswesen, Steuern und Jahresabschlussprüfung.

Telefon: +43-1-31332-3801

Fax: +43-1-31332-3500

Mail: [cwytrzens@kpmg.at](mailto:cwytrzens@kpmg.at)